

Editorial : eine gewisse Ähnlichkeit...

Autor(en): **Wiedmer-Zingg, Lys**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Actio : ein Magazin für Lebenshilfe**

Band (Jahr): **95 (1986)**

Heft 4: **Unsere Hausmacht : die Sektionen**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine gewisse Ähnlichkeit...

Zwischen der ehrwürdigen Eidgenossenschaft und dem ehrwürdigen Schweizerischen Roten Kreuz gibt es gewisse Ähnlichkeiten. Die Bundesverfassung stammt aus dem Jahr 1848, und der Verein des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde 1866 von General Dufour und Bundesrat Jakob Dubs gegründet.

Was dem Staate Schweiz die Kollegialbehörde bedeutet – mit sechs Bundesräten und einer Bundesrätin –, ist dem SRK das Zentralkomitee – mit sieben Herren und zwei Damen. Die grauen Eminenzen des Zentralkomitees – wir stellen sie Ihnen in dieser Ausgabe von «Actio» vor – führen die Geschäfte des Roten Kreuzes. Sie treten einmal pro Monat zusammen.

Aber – genau wie bei der Eidgenossenschaft – ist auch beim SRK das Fussvolk die Basis, das Salz der Bewegung. Die höchste Instanz ist die Delegiertenversammlung. Hier sitzen die Delegierten der rund 70 Sektionen mit ihren rund 100 000 Mitgliedern neben den Delegierten der fünf Korporativmitglieder, jenen der beiden Rotkreuz-Krankenpflegeschulen und Vertreter des Bundes und der Kantonalbehörden.

Die Delegiertenversammlung bestimmt, wer Einsitz nimmt im Zentralkomitee und im Direktionsrat. Der Direktionsrat mit seinen 45 Vertretern gilt als Parlament des SRK.

An der Delegiertenversammlung werden Statuten revidiert und Innovationen beschlossen oder abgelehnt.

Damit ist die Ähnlichkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Roten Kreuz noch nicht erschöpft. Beide, Staat und Verein, sind demokratisch und föderalistisch aufgebaut. Beide haben sich der Neutralität verpflichtet. Und wenn auch die Grundsätze festgeschrieben sind, ist doch alles im Fluss. Eine der Hauptaufgaben für den Staat und das Rote Kreuz ist es darum, ständig in enger Tuchfühlung mit «ihrem» Souverän zu bleiben.

Lucy Wie Ober. Zucht

- 3** In Kürze
- 4** Eine gewisse Ähnlichkeit
Editorial
- 5** Kampf um die Definition
Kontroverse
- 7** Liebes Rotes Kreuz –
Böses Rotes Kreuz
Briefe
- 8** Wohin steuert das Rote Kreuz?
Aus erster Hand
- 10** Unsere Hausmacht –
die Sektionen
- 11** Die Motivierten
Telefon-Interviews
- 13** Sicherheit durch Menschlichkeit
Rotkreuz-Sammlung
- 14** Not hinter dem eigenen
Wohlstandsberg



Kinder der Slums
Dank Ihnen

- 16** Die grauen Eminenzen
Das ZK (Zentralkomitee)
- 21** Suufbrüederli
Ernährungsberatung
- 22** Sektion Graubünden
Die Seite der Rätoromanen
- 23** Das Rote Kreuz üben
Jugendrotkreuz
- 24** Blühendes Wunder
Der Tschad nach dem Regen
Auslandbericht
- 27** Kreuzworträtsel
- 28** Schwarzes Brett



29 Panta Rhei – Alles fliesst
Künstlerporträt Hans Erni